

1. Änderungssatzung

der

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Falkenhain (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 24. Oktober 2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Falkenhain in seiner Sitzung am 28. April 2008 folgende Satzung beschlossen.

§1

Der § 4 Abwassermenge, Anzahl der Wasserzähler, Wasserzählergröße Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 3 Abs. 2), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§2

Der § 4 Abwassermenge, Anzahl der Wasserzähler, Wasserzählergröße Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Sind keine Messeinrichtungen auf dem Grundstück vorhanden, sind diese defekt oder wird der Verbrauch nicht rechtzeitig angezeigt, wird die Abwassermenge durch die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Grundlage für diese Schätzung sind die veröffentlichten Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen zur „Öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen“.

§3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Falkenhain (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 24. Oktober 2005 tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenhain, den 29. April 2008

H ä r t e l
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.